



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Demografiebeauftragte
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2017/0219
öffentlich

Aufnahme eines Waldkindergartens in die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung ab dem Betreuungsjahr 2018/2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
27.09.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung des Konzeptes eines Waldkindergartens wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Aufnahme eines Waldkindergartens in die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung ab dem Betreuungsjahr 2018/2019 wird beschlossen.

Die Errichtung des Waldkindergartens erfolgt nur bei nachgewiesenem Bedarf.

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung des Waldkindergartens entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Darüber hinaus werden Kosten für die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen entstehen, die dem Finanzplan zuzuordnen sind.

Finanzierung

Der genaue Finanzbedarf für die gesamte Kindertagesbetreuung für das Haushaltsjahr 2018 wird derzeit ermittelt und im Entwurf des Haushaltsplans für 2018 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Waldkindergartens erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- und des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem tendenziell sinkende Geburten

und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Die Entwicklung hinsichtlich der Kinderzahlen stellt sich in Beckum derzeit wie folgt dar:

(Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW)

Alter	Anzahl Stand 1. Januar 2002	Anzahl Stand 1. Januar 2016	Prognose 2030
0 bis unter 6 Jahre	2382	1823	1593
6 bis unter 12 Jahre	2695	2023	1696
12 bis unter 16 Jahre	1813	1520	1181

Die tatsächliche Entwicklung der Kinderzahlen im Jahre 2016 zeichnet jedoch ein anderes Bild als die Prognoseberechnungen von IT.NRW. Anstatt der prognostizierten Anzahl von 275 Kindern sind tatsächlich deutlich mehr Kinder geboren worden. Inwieweit sich diese Entwicklung bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

Kinder nach Altersjahrgängen zum Stichtag 1. November 2016

(Quelle: Meldedaten Stadt Beckum)

Altersgruppe Stadtteil	0 bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 bis unter 6 Jahre
Beckum	209	210	233	174	208	209
Neubeckum	105	85	78	91	87	85
Roland	12	6	7	13	8	10
Vellern	9	6	9	6	11	5
Stadt Beckum	335	307	327	284	314	309

Ein weiterer Aspekt ist, dass viele Eltern ihre Kinderwünsche nicht realisieren, weil sie keine oder unzureichende Möglichkeiten zur Verbindung ihrer beruflichen Tätigkeit mit den familiären Aufgaben sehen. Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den tatsächlich gestiegenen Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Erläuterungen

Die Kinderzahlen entwickeln sich anders als von IT.NRW prognostiziert. Wurde hier noch von durchschnittlich 275 Kindern pro Geburtsjahrgang ausgegangen, stellt sich nunmehr eine Zahl von etwa 325 Kindern als realistisch heraus. Nach einem deutlichen Rückgang bis zum Jahr 2013 und einer Konsolidierung in den Jahren 2014 und 2015 ist die Kinderzahl im Jahr 2016 deutlich um 102 Kinder auf 975 Kinder gestiegen. Ursachen hierfür sind steigende Geburtenraten, Zuzug von Familien mit Kindern nach Beckum sowie Kinder aus Familien von Geflüchteten. Gleichzeitig nimmt die Nachfrage bei den Kindern unter 3 Jahren deutlich zu. Mit dieser sprunghaften, positiven Entwicklung war nicht zu rechnen.

Um dem gestiegenen Platzbedarf in den Kindertageseinrichtungen ab dem kommenden Jahr nachkommen zu können, hat die Verwaltung mehrere Lösungsmöglichkeiten erarbeitet (siehe Vorlage 2017/0211 – Bericht zur aktuellen Versorgungssituation in den örtlichen Kindertageseinrichtungen – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 27. September 2017).

Eine dieser Möglichkeiten ist ein so genannter Waldkindergarten.

Der Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e. V. antwortet so auf die Frage: Was ist ein Natur- und Waldkindergarten?

Jeden Tag draußen unterwegs, egal, ob es regnet, schneit oder ob die Sonne vom Himmel brennt: Natur- und Waldkindergärten arbeiten nach dem Motto: "Es gibt kein schlechtes Wetter, nur schlechte Kleidung". Sie erfreuen sich immer größerer Beliebtheit bei Eltern, die ihren Kindern ein Spielen und Lernen im Einklang mit der Natur ermöglichen möchten.

Ihre Wurzeln hat die Wald- und Naturpädagogik in Schweden. Seit 1892 gibt es dort eine Organisation, die ganzjährig Aktivitäten im naturpädagogischen Bereich für alle Altersstufen anbietet. Für Kinder im Vorschulalter wurde Mitte des 20sten Jahrhunderts eine erste Gruppe ins Leben gerufen. (...)

In Deutschland entstand 1968 die erste private Wandergruppe in Wiesbaden. 1993 wurde der erste staatlich anerkannte Waldkindergarten nach dänischem Vorbild in Flensburg eröffnet. Durch die intensive Öffentlichkeitsarbeit des Flensburger Waldkindergartens wurde die Idee weiter getragen. Heute gibt es mehr als 1500 deutsche Natur- und Waldkindergärten und über 500 Waldkindergartengruppen in traditionellen Kindergärten sowie Einrichtungen die regelmäßig Waldtage oder Waldwochen durchführen.

Das Konzept hinter den naturnahen Kindergärten basiert auf der Erkenntnis, dass sich Kinder in der Natur besser bewegen, spielen und lernen können und zudem bereits in jungen Jahren ein Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge entwickeln. Durch den ständigen Aufenthalt an der frischen Luft sind die Kinder gesünder und widerstandsfähiger gegen Infektionskrankheiten. Auch ist die Unfallhäufigkeit in Waldkindergärten gegenüber den Hauskindergärten geringer. Die Tatsache, dass hauptsächlich Naturmaterialien zum Spielen zur Verfügung stehen, führt dazu, dass bei den Kindern Kreativität und Fantasie gefördert werden. Die meisten Natur- und Waldkindergärten haben einen Bauwagen oder eine kleine Hütte, hier haben sie ihr Material gelagert und können sich bei Unwetter zurückziehen. In der Regel halten sich Erzieherinnen und Kinder immer im Freien auf. (<http://bvnw.de/was-ist-ein-natur-oder-waldkindergarten/>; Stand: 1. September 2017, 10:41 Uhr)

Auf private Initiative hin soll nun auch ein Waldkindergarten in Beckum entstehen. Zu dem möglichen Umsetzungskonzept werden die Initiatorinnen in der Sitzung vortragen.

Über die Frage des Ortes und einer möglichen Trägerschaft wird im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 27. September 2017 berichtet, (siehe Vorlage 2017/0237– Bericht zur aktuellen Versorgungssituation in den örtlichen Kindertageseinrichtungen – nicht öffentlich).

Die Betriebskostenförderung für einen Waldkindergarten unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der Betriebskostenförderung anderer Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich zur Regelförderung kann ein Betrag von 15.000 Euro gewährt werden. Dieser soll den zusätzlichen Personalbedarf in einer eingruppigen Kindertageseinrichtung auffangen.

Auf der Grundlage der Kindpauschalen für das Betreuungsjahr 2018/2019 ergeben sich für einen eingruppigen Waldkindergarten in freier Trägerschaft mit 20 Plätzen in der Gruppenform I (4 Plätze für Kinder ab 2 Jahren und 16 Plätze für Kinder ab 3 Jahren) mit einem Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden folgende Jahresbetriebskosten:

Kostenart	Jahresbetrag	Haushaltsjahr 2018: August bis Dezember 5 Monate
Kindpauschalen	139.387,20 Euro	58.078,00 Euro
+ Zuschuss Waldkindergarten	15.000,00 Euro	6.250,00 Euro
+ Zusätzliche U3-Pauschale	3.780,00 Euro	1.575,00 Euro
+ Verfügungspauschale	3.000,00 Euro	1.250,00 Euro
+ Zusätzliche Pauschpauschale	3.027,20 Euro	1.261,33 Euro
= Summe Betriebskosten	164.194,40 Euro	68.414,33 Euro
davon		
gesetzlicher kommunaler Zuschuss	150.299,55 Euro	62.624,81 Euro
Trägeranteil (= freiwilliger kommunaler Zuschuss)	13.894,85 Euro	5.789,52 Euro
gesetzlicher kommunaler Zuschuss	150.299,55 Euro	62.624,81 Euro
- Landeszuschuss	65.386,59 Euro	27.244,41 Euro
- Elternbeiträge	19.514,21 Euro	8.130,92 Euro
= Kommunaler Eigenanteil (einschließlich freiwilligem Zuschuss)	65.398,75 Euro	27.249,48 Euro

Von der Summe der Betriebskosten in Höhe von 164.194,40 Euro erhält der Träger einen gesetzlichen Zuschuss in Höhe von 150.299,55 Euro. Für den Träger verbleibt ein gesetzlicher Eigenanteil in Höhe von 13.894,85 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass ein möglicher freier Träger die Betriebsträgerschaft nur unter der Voraussetzung übernehmen wird, dass die Stadt auch den gesetzlichen Trägeranteil als freiwilligen Zuschuss übernimmt.

Die Finanzierung des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von 150.299,55 Euro erfolgt über den Landeszuschuss in Höhe von 65.386,59 Euro und die zu erwartenden Elternbeiträge in Höhe von 19.514,21 Euro (= 14 Prozent der Kindpauschalen), so dass ein gesetzlicher kommunaler Eigenanteil von 65.398,75 Euro verbleibt.

Zuzüglich des freiwilligen Zuschusses in Höhe von 13.894,85 Euro ergibt sich ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von insgesamt 79.293,60 Euro.

Im Haushaltsjahr 2018 fallen davon jeweils die Beträge für 5 Monate an (August bis Dezember 2018).

Die notwendigen Investitionen für Beschaffung und Erstausrüstung eines angemessenen Witterungsschutzes (Bauwagen oder/und Hütte) nach der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich mit Landesmitteln gefördert. Förderfähig sind Kosten von bis zu 3.500 Euro pro Platz. Davon ist vom jeweiligen Träger der Einrichtung ein Eigenanteil von 10 Prozent zu leisten.

Maximaler Förderbetrag = 20 x 3.500 Euro	=	70.000 Euro,
davon Landeszuschuss (90 Prozent)	=	63.000 Euro,
verbleibender Trägeranteil (10 Prozent)	=	7.000 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass ein möglicher freier Träger die Betriebsträgerschaft nur unter der Voraussetzung übernehmen wird, dass die Stadt auch den gesetzlichen Trägeranteil an den Investitionskosten als freiwilligen Zuschuss übernimmt.

Die Stadt Beckum ist als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe in der Verpflichtung, die dem Bedarf entsprechenden Plätze bereitzustellen.

Die Plätze in dem neuen Waldkindergarten leisten hierzu einen wichtigen Beitrag und erweitern und diversifizieren gleichzeitig die Wahlmöglichkeiten der Eltern.

Anlage(n):

ohne